

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang 1886 Mart.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Oktober 1886.

N^o 41.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Verordnungen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 353
 2. **Konsulat-Verordnungen:** Bestellung eines Konsular-Agenten 354
 3. **Versicherungs-Verordnungen:** Bekanntmachung, betreffend den

von den Vorsitzenden der beraufgehenspflichtigen Schiedsgerichte dem Reichs-Versicherungsamt am Schlusse eines jeden Jahres einzureichenden Geschäftsbericht . . . 354
 4. **Polizei-Verordnungen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 358

1. Zoll- und Steuer-Verordnungen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Zu Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt zu Linz im Bezirke des Hauptsteueramts zu Neuweh die Befugniß zu Erledigung von Begleit-scheinen I über rohen Kaffee, geschälten Reis und Petroleum (ausgenommenen mineralische Schmieröle), soweit diese Waaren von dem Grenzeingangsamte oder einem vorgelegenen Hauptamte speziell revidirt sind, sowie zur Ausfertigung von Begleit-scheinen I und II über die genannten Waaren und

dem Steueramt zu Preussisch-Holland im Bezirke des Hauptsteueramts zu Braunsberg die Befugniß zur Erledigung von Begleit-scheinen II über inländisches Salz.

Zu Königreich Sachsen.

Das dem Hauptzollamte zu Eibenrod unterstellte Nebenollamt L. zu Klingenthal ist für den Eisenbahnverkehr mit unbeschränkten Gebefugnissen sowie mit der Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Begleit-scheinen I und II — auch über Salz —, von Verordnungs-scheinen über inländisches Tabak, zur Vornahme von Abfertigungen nach Maßgabe von §§. 63, 66—71, §. 65 und §. 98 des Verordnungs-scheines, zur Abfertigung und Ertheilung der Ausgangsbefreiung in bezug des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks und der nicht unter stehender Kontrolle eingefahrenen Gegenstände, zur